



Arbeitsversion

Verordnung über die Benutzung und Gebühren für die Allmend, gemeindeeigene Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie über die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen

Änderung vom 3. Mai 2022

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **6.6-1**
Aufgehoben: –

Der Gemeinderat,

gestützt auf 70a Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und dem Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung vom 20. Juni 2019,

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 6.6-1 (Verordnung über die Benutzung und Gebühren für die Allmend, gemeindeeigene Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen sowie über die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und Freinachtbewilligungen vom 8. Dezember 2020) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 (neu)

² Reservationsanfragen zum Schwimmbad sind bei der Betriebsleitung Schwimmbad einzureichen.

§ 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Die Bewilligungen für regelmässige und einmalige Benutzung werden nach erfolgter Reservationsanfrage schriftlich durch die Bauverwaltung bzw. durch die Betriebsleitung Schwimmbad, erteilt. Sie nimmt vor der Erteilung der Bewilligung Rücksprache mit den für die Räumlichkeiten verantwortlichen Personen. Bewilligungen während der Schulzeit für Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen von Kindergarten und Primarschule werden von der Schulleitung erteilt. Für die Räumlichkeiten der Musikschule während der Unterrichtszeit erteilt die Musikschulleitung die Bewilligung.

³ Für die regelmässige Belegung erstellt die Bauverwaltung in Absprache mit den für die Räumlichkeiten zuständigen Personen bzw. der Betriebsleitung einen Dauerbelegungsplan. Die Bauverwaltung führt Änderungen im Dauerbelegungsplan nach Rücksprache mit den zuständigen Personen nach.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Bst. b [Gastgewerbegesetz](#) ist für den Ausschank und den Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art ein separates Gesuch für eine Gelegenheitsbewirtschaftung bei der Bauverwaltung einzureichen.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Gemäss § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Bst. b [Gastgewerbegesetz](#) ist für Freinachtbewilligungen länger als 24.00 Uhr ein separates schriftliches Gesuch bei der Bauverwaltung einzureichen.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Benutzenden haften für Schäden, die sie während der Benutzung verursachen. Die Schäden sind umgehend der zuständigen Person oder Bauverwaltung schriftlich zu melden. Fehlende oder defekte Gebrauchsgegenstände sind zu ersetzen. Die Bauverwaltung stellt den Benutzenden entsprechend Rechnung.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Annullationen von Benutzungen sind der Bauverwaltung vor dem vorgesehenen Termin umgehend zu melden.

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Übergabe vor und nach der Benutzung erfolgt nach telefonischer Absprache mit der zuständigen Person. Auskunft über die zuständige Person erteilt die Bauverwaltung.

§ 34 Abs. 0 (neu), **Abs. 1** (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

⁰ Während den morgendlichen Schulsportstunden stehen den Schülerinnen und Schülern zwischen 9.00 bis 12.00 Uhr zwei reservierte Schwimmbahnen zur freien Verfügung.

¹ Das Schwimmbad steht mit zwei Bahnen den Mitgliedern der ortsansässigen Schwimmvereine, Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) und Tauchclubs für das Training von Montag bis Donnerstag, nach Betriebsschluss bis 22.00 Uhr gemäss Dauerbelegungsplan zur Verfügung. Bei allen Trainings muss zwingend je eine Person mit dem SLRG Brevet, CPR und AED zugegen sein.

^{1a} Im Gegenzug verpflichten sich die Vereine bei Bassin- und Reinigungsarbeiten, Badeaufsichten bei Festanlässen oder an Wochenenden, Hilfskräfte in genügender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten sind in einer Leistungsvereinbarung zu regeln.

² Den kommerziellen Schwimm- und Tauchschulen sowie weiteren Anbietern von Wasseraktivitäten können von Montag bis Donnerstag Wasserflächen, sofern möglich, zur Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Kommerziell geführte Kurse bedürfen der Genehmigung der Betriebsleitung und sind kostenpflichtig.

§ 34^{bis} (neu)

Öffnungszeiten Schwimmbad

¹ Die Schwimmbadsaison beginnt Mitte Mai und endet Mitte September (Samstag vor Betttag).

² Die Öffnungszeiten unterscheiden zwischen Vor-, Haupt- und Nachsaison sowie das Frühschwimmen in den Sommerferien.

³

Saison	Dauer / Aktivität	Uhrzeit
Vorsaison	Mitte Mai bis Mitte Juni	09.00 bis 19.00 Uhr
Hauptsaison	Mitte Juni bis 3. Woche August	09.00 bis 20.00 Uhr
Sommerferien	Frühschwimmen	06.00 bis 08.00 Uhr
Nachsaison	3. Woche August bis Mitte September	09.00 bis 19.00 Uhr

⁴ Die genauen Daten werden von der Betriebsleitung alljährlich festgelegt und publiziert.

⁵ In Abweichung zu den ordentlichen Öffnungszeiten ist die Betriebsleitung befugt, während der Hauptsaison die Öffnungszeiten abends um max. eine Stunde zu verlängern. Bei schlechter Witterung kann die Betriebsleitung für diesen Tag das Schwimmbad später öffnen oder frühzeitig schliessen. Insbesondere das Frühschwimmen kann bei Sturm oder Gewitter ausfallen.

⁶ Indikatoren für die ausserordentlichen Öffnungs- und Schliesszeiten sind:

- a. Verlängerungen der Öffnungszeiten richten sich nach der Besucherzahl (> 1'000) und der Lufttemperatur (> 28 Grad Celsius), je-weils gemessen um 14:00 Uhr. Besucherzahlen unter 100 Personen schliessen eine Verlängerung aus. Dem diensthabenden Badmeister müssen für die Verlängerung mindestens zwei Hilfs-badmeister zu Verfügung stehen.
- b. Vorzeitige Schliessungen oder spätere Öffnungen richten sich nach der Besucherzahl (< 10) und der Lufttemperatur (< 20 Grad Celsius), jeweils gemessen um 08:00, respektive 16:00 Uhr. Spätere- oder vorzeitige Schliessungen sind auch bei anhaltenden Regenfällen möglich.

⁷ Im Falle von ausgedehnten Schönwetterperioden kann die Betriebsleitung nach Möglichkeit in Absprache mit der vorgesetzten Stelle die Saisonöffnung vorziehen oder das Saisonende hinausschieben.

⁸ Die geänderten Öffnungszeiten werden in geeigneter Form kommuniziert, hierzu sind u.a. die Homepage der Gemeinde Arlesheim und der digitale Dorfplatz ("crossiety") einzusetzen.

§ 34^{ter} (neu)

Restauration Schwimmbad

¹ Das Schwimmbadrestaurant wird jeweils saisonal verpachtet.

² Die Pächterin oder der Pächter hat ein Vorrecht auf die Bewirtung bei ausserordentlichen Abendnutzungen und Events im Schwimmbadareal. Fremdleistungen durch Cateringfirmen dürfen nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Pächterin oder des Pächters erfolgen.

§ A1-1 Abs. 1, Abs. 2

¹ Gebühren und Entschädigungen für nicht kommerzielle Nutzung:

Tabelle geändert: Spalte "Montag–Freitag" aufgehoben; Spalte "Samstag–Sonntag" aufgehoben; Zeile "..." geändert

Räumlichkeiten und Anlagen	Montag–Freitag	Samstag–Sonntag
Aula Gerenmatten, Sa/So pro Tag
Gemeindesaal des Domplatzschulhauses, Sa/So pro Tag
Mehrweckhalle
Mehrweckhalle Hauswartung inkl. Reinigung
Alles Feuerwehrmagazin / Verteilkasten für hohe Stromleistung (CHF 180.00)
Trotte Mehrzweckraum EG kultureller Anlass
Trotte Mehrzweckraum privater Anlass
Trotte Mehrzweckraum Vereins-Festwirtschaft
Trotte Mehrzweckraum Hochzeitsapéro ca. 4Std.
Trotte Mehrzweckraum Apéro
Trotte Wochenende (Samstag und Sonntag) kulturelle Anlässe
Trotte Kulturausstellungen pro Raum / Vorplatz bis 8 Tage (2WE)
Trotte Kulturausstellungen pro Raum / Vorplatz bis 15 Tage (3WE)
jede weitere Woche
Trotte grafische Arbeiten, pro Stunde
Trotte Nutzung Gemeindeadressen
Trotte Anzahlung für Kulturausstellung, bei Absage keine Rückerstattung
Räumlichkeiten Gemeindeverwaltung, Schulhäuser (Schulzimmer), Sa/So pro Tag
...

² Gebühren und Entschädigungen für kommerzielle Nutzungen:

Tabelle geändert: Spalte "Montag–Freitag" aufgehoben; Spalte "Samstag–Sonntag" aufgehoben; Zeile "... " geändert

Räumlichkeiten und Anlagen	Montag–Freitag	Samstag–Sonntag
Turnhalle des Gerenmatte Schulhauses, Dauerbelegungen pro Jahr, Sa/So pro Anlass
Aula Gerenmatten, Mo-Fr (pro 5 Std.), Sa/So pro Tag
Gemeindesaal des Domplatzschulhauses, Mo-Fr (pro 5 Std.), Sa/So pro Tag
Mehrweckhalle
Altes Feuerwehrmagazin / Verteilkasten für hohe Stromleistung (CHF 180.00)
Trotte Sitzungszimmer UG bis 1 Tag

[Geschäftsnummer]

Gemeinde Arlesheim

Räumlichkeiten und Anlagen	Montag–Freitag	Samstag–Sonntag
Trotte Mehrzweckraum kommerzieller Anlass
Trotte Wochenende (Samstag und Sonntag) kommerzielle Anlässe
Aussenbereich der Sportanlage in den Hagenbuchen, Training und Wettspiele
Aussenbereich der Sportanlage in den Hagenbuchen, Veranstaltungen mit Festbetrieb pro Tag
Aussenbereich der Sportanlage in den Hagenbuchen, Garderoben, Duschen und WC's
Räumlichkeiten Gemeindeverwaltung, Schulhäuser (Schulzimmer), Mo-Fr (pro 2 Std.), Sa/So pro Tag
...

§ A1-5 (neu)

Tarife Schwimmbad

¹ Einzeleintritte

- a. Kinder bis 16 Jahre CHF 2.00
- b. Studierende / IV-Beziehende CHF 4.00
- c. Erwachsene CHF 6.00

² 10-er Karten

- a. Kinder bis 16 Jahre CHF 15.00
- b. Studierende / IV-Beziehende CHF 30.00
- c. Erwachsene CHF 45.00

³ Saisonkarten

- a. Kinder bis 16 Jahre CHF 35.00
- b. Studierende / IV-Beziehende CHF 65.00
- c. Erwachsene CHF 95.00

⁴ Während den Sommerferien ist der Eintritt für Schülerinnen und Schüler aus Arlesheim gratis.

⁵ Vermietungen

- a. Tageskabinen CHF 5.00
- b. Familienkabinen (rot, grün, orange, blau) CHF 120.00
- c. Einzelkabinen CHF 80.00
- d. Sonnenschirme pro Tag CHF 5.00

⁶ Abendanlässe:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a. | Gruppen von 20 bis 50 Personen (1 Badmeister) | CHF 600.00 |
| b. | Gruppen von 50 bis 150 Personen (1 Badmeister und 1 Aufsicht) | CHF 800.00 |
| c. | Grössere Anlässe | auf Anfrage |

⁷ Wasserflächen für die Durchführung von kommerziellen Kursen:

- | | | |
|----|---|------------|
| a. | Pro Bahn und Stunde für auswärtige Schwimmclubs | CHF 50.00 |
| b. | Pro Bahn und Stunde für kommerzielle Mieter | CHF 70.00 |
| c. | Pro Bahn und Saison auswärtige Schwimmclubs | CHF 500.00 |
| d. | Pro Bahn und Saison für kommerzielle Mieter | CHF 900.00 |

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Tritt am 03. Mai 2022 nach Beschluss des Gemeinderats in Kraft

Arlesheim, den 03.05.2022

Der Gemeindepräsident: Markus Eigenmann
Die Gemeindeverwalterin: Katrin Bartels